Vertrauliche Verschlußsache
b 882- 0001 / 90
Geheimhaltungsgrad aufgehoben
Ausf., Blatt 1 bis 3

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium des Innern

Berlin, 05. 12. 90

Befehl Nr. 0122/90
des Stellvertreters des Ministerpräsidenten und
Minister des Innern

über

Sicherungsmaßnahmen anläßlich der Währungsumstellung in der DDR

- Vom 13. Juni 1990 -

In Vorbereitung und Durchführung der Währungsumstellung in der DDR

B E F E H L E I C H :

1. (1) Die Chefs der BDVP und die Leiter der VPKÄ (nachfolgend Chefs und Leiter genannt) haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der höchsten Sicherheit während der Vorbereitung und Durchführung der Währungsumstellung festzulegen und durchzusetzen.

   (2) Alle Geldinstitute, einschließlich der Deutschen Post und der einzurichtenden Sonderauszahlstellen sowie die Geldtransporte zu den Bezirkszentralbanken der Staatsbank der DDR und von den Bezirkszentralbanken der Staatsbank der DDR in die Kreise, Städte und Gemeinden sind durch uniformierte Kräfte der DVP zu sichern.

   (3) Die Sicherungsmaßnahmen der Geldtransporte von den Landeszentralbanken der BRD in die DDR sind mit den Verantwortlichen der jeweiligen Landespolizeibehörden der BRD entsprechend der Aufgabenstellung (FS Nr. 543 vom 15. 05. 1990) abzustimmen.

   (4) Die Sicherung der Geldtransporte von den Bezirkszentralbanken der Staatsbank der DDR in die Kreise, Städte und Gemeinden hat in Verantwortung des für den Zielort zuständigen VPKA zu erfolgen. Die Fahrstrecken sind in Abstimmung mit dem Direktor der jeweiligen Kreissparkasse festzulegen. Die Information der an der Fahrstrecke liegenden VPKÄ über den Ablauf der Transporte ist sicherzustellen und das Zusammenwirken zu organisieren.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(5) Geldtransporte sind ohne Unterbrechung der Fahrt (außer verkehrsbedingtes Halten) durchzuführen. Außergewöhnliche Ereignisse, die zur Fahrtunterbrechung zwingen, sind unverzüglich dem jeweils zuständigen Führungsorgan zu melden.

(6) Erkennbare Absichten zur unberechtigten Anfertigung von Film- bzw. Bildaufnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Entladung der Geldtransporte sind zu unterbinden.

2. (1) In enger Zusammenarbeit mit den Direktoren der Bezirkszentralbanken der Staatsbank der DDR sowie den Direktoren der zuständigen Kreissparkassen (zugleich Leiter der zu bildenden Kreiskommissionen) sind Detailfragen der Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

(2) In der Kreiskommission hat ein verantwortlicher Offizier des VPKA mitzuarbeiten.

3. (1) Zur Gewährleistung der Führung der zur Sicherung aller Geldinstitute, Sonderauszahlstellen und Geldtransporte eingesetzten Kräfte der DVP sind stabile Nachrichtenverbindungen sicherzustellen.Dazu ist die Mitnutzung der in den Geldinstituten und Sonderauszahlstellen vorhandenen Fernsprechanschlüsse zu vereinbaren.
Ein weitergehender Einsatz von Kräften der DVP (Betriebsschutz) zum Schutz der künftigen Bundesbankfilialen ist auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 13. 01. 1982 möglich.

(2) Kräfte der Verwaltung IX/Terrorbekämpfung sowie andere speziell ausgebildete Kräfte (VPB) sind entsprechend ihren Einsatzbereichen im Zeitraum der Geldtransporte von den Bezirkszentralbanken der Staatsbank der DDR in die Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Auszahlungen zu dezentralisieren. Sie haben bereit zu sein, bei Vorkommnissen sofort zu handeln. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die Kräfte nicht zur Transport- und Objektsicherung einzusetzen.

4. Straftaten, Rechtsverletzungen u. a. Störungen, die sich gegen die Vorbereitung und Durchführung der Währungsumstellung in der DDR richten, ist wirksam vorzubeugen und sie sind vorrangig aufzudecken und aufzuklären.

5. (1) Zur Vorbeugung, rechtzeitigen Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung von Gewaltakten sowie Drohungen mit derartigen Handlungen, insbesondere gegen Geldtransporte, Geldinstitute und Sonderauszahlstellen, sind unverzüglich die notwendigen Maßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Weisungen durchzuführen.

(2) Jede Androhung eines Gewaltaktes ist mit der gebotenen Sorgfalt auf ihre Ernsthaftigkeit zu prüfen, in deren Ergebnis differenziert über die Durchführung weiterer polizeilicher Maßnahmen zu entscheiden ist.

Kopie aus dem Bundesarchiv

6. (1) Ein über diesen Befehl hinausgehender Einsatz von Kräften und Mitteln ist auf Anforderung der Direktoren der Kreissparkassen zur Unterstützung der Geldinstitute im Rahmen der Möglichkeiten zu gewähren.

(2) Diese materielle und personelle Unterstützung ist dem jeweiligen Geldinstitut in Rechnung zu stellen.

7. Die Chefs und Leiter haben während der Durchführung der Geldtransporte und Auszahlungen

- jederzeit eine straffe und ununterbrochene Führung bei gleichzeitiger Wahrnahme der persönlichen Verantwortung,
- den Einsatz von Führungsgruppen in den Stäben,
- den schwerpunktmäßigen Einsatz der operativen Kräfte, einschließlich des verstärkten Einsatzes gesellschaftlicher Kräfte,
- die Sicherstellung ausreichender und stabiler Nachrichtenverbindungen

zu gewährleisten.

8. Die Organisation und Durchführung aller polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung in der DDR hat bei strikter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfolgen.

9. (1) Zum Stand der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in Vorbereitung und Durchführung der Währungsumstellung in der DDR ist in den täglichen Lageberichten zu informieren. Vorkommnisse und Ereignisse sind gemäß Ordnung Nr. 081/83 (Verzeichnis der Sofortmeldungen Ziffer 1. 4 (6)) sofortmeldepflichtig.

(2) Über den Einsatz von Führungsgruppen in den Stäben der BDVP ist der Leiter Operativ des Stabes fernmündlich (App. 2316 o. 2825) zu informieren.

10. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Juli 1990 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und
Minister des Innern

Dr. Diestel

Kopie aus dem Bundesarchiv